

## **Richtlinie für die Durchführung von externen Audits für das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup> (2017)**

---

### **1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen für die Durchführung externer Audits für das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup> (2017) sind bindend für die von den Einrichtungen *Qualität in Bildung und Beratung e. V.* sowie dem *Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung e. V.* anerkannten Zertifizierungsagenturen und für die von ihnen benannten Auditorinnen und Auditoren.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Durchführung von Erstaudits und Re-Zertifizierungsaudits in Unternehmen bzw. Einrichtungen, die das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup> (2017) eingeführt haben und eine Zertifizierung nach QES<sup>plus</sup> (2017) anstreben bzw. ihr Zertifikat im gesetzten Zeitraum erneuern möchten.

### **2 Gültigkeitsdauer**

Das Zertifikat ist gültig für einen Zeitraum von drei Jahren ab Datum der Zertifikatsausstellung.

### **3 Umfang und Rahmen**

Das externe Audit umfasst einen von der Zertifizierungsagentur festgelegten Zeitraum, der abhängig ist von der Einrichtungsgröße (z. B. Lage, Standorte, Anzahl der Mitarbeiter/innen). Dieses Audit erfolgt vor Ort in der Einrichtung.

Auf Wunsch können QES<sup>plus</sup> (2017) und AZAV in einem Verfahren geprüft werden.

Existieren mehrere Standorte, die eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Einrichtung haben und dem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, einschließlich der regelmäßigen Überwachung und Durchführung interner Evaluationen, so wird für deren Auditierung das Stichprobenverfahren gemäß IAF MD 1:2007 durchgeführt. Danach gilt: Die Größe der Probe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der abgelegenen Standorte sein ( $y=\sqrt{x}$ ), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

### **4 Durchführung und Prüfinhalte**

Nach Antragstellung zur Durchführung des externen Audits durch die Einrichtung erfolgt zunächst die Prüfung des dokumentierten QM-Systems, einschließlich der jährlich an die Zertifizierungsagentur zu sendenden Berichte des internen Audits sowie der darauf basierenden Managementbewertungen der Führungskraft.

Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems einer Einrichtung nach QES<sup>plus</sup> (2017) setzt ihre kostenpflichtige Registrierung auf der Webseite [www.gesplus.de](http://www.gesplus.de) voraus, was durch die Einrichtung entsprechend nachzuweisen ist.

Die Ergebnisse der Prüfung werden durch die beauftragte Zertifizierungsagentur an die zu prüfende Einrichtung rückgemeldet. In einem Auditplan werden Informationen zum zeitlichen Rahmen sowie zum teilnehmenden Personal mitgeteilt.

Maßgebend für die Bewertung des Qualitätsmanagements einer Einrichtung sind die QES<sup>plus</sup>-Qualitätsanforderungen und Indikatoren „QES<sup>plus</sup> (2017) – Anforderungen zur Nutzung durch Auditoren“ in ihrer aktuellen Fassung (abzurufen nach der Registrierung auf der Webseite [www.gesplus.de](http://www.gesplus.de)).

Die zu prüfenden Inhalte richten sich nach der Struktur des Qualitätsmanagementsystems QES<sup>plus</sup> (2017) wie folgt:

- a) Bereichsübergreifende Anforderungen, mit den Handlungsfeldern „Führung“ und „Qualitätsverständnis“
- b) Anforderungen im Bereich „Einrichtung“
- c) Anforderungen im Bereich „Dienstleistung“

Besondere Aufmerksamkeit liegt dabei auf der Prüfung

- d) des jährlichen internen Audits sowie
- e) der jährlichen Managementbewertung

Auf der Grundlage der Indikatoren der „QES<sup>plus</sup> (2017) – Anforderungen zur Nutzung durch Auditoren“ ist Qualitätsentwicklung in der zu prüfenden Einrichtung nachzuweisen.

Die Ergebnisse des Audits werden, einschließlich der Korrektorempfehlungen und Korrekturaufgaben dokumentiert und der Einrichtungsleitung ausgehändigt. Korrekturaufgaben sind zu terminieren.

Bei begründetem Ausschluss von einzelnen QES<sup>plus</sup>-Qualitätsanforderungen kann das Zertifikat dennoch vergeben werden. Der Ausschluss ist jedoch im Einzelfall für die Einrichtung genau zu prüfen. Der Ausschluss ist zu dokumentieren und die Begründung für den Ausschluss anzuführen.

## **5 Hinweise zu Fristen**

Der Auditplan wird der zu prüfenden Einrichtung vier Wochen vor dem vereinbarten Audittermin zugestellt.

Spätestens vier Wochen nach dem Audit stellt die Zertifizierungsgesellschaft der geprüften Einrichtung den ausführlichen Auditbericht zur Verfügung, der sie in die Lage versetzt, Korrektorempfehlungen bzw. Korrekturaufgaben entsprechend zu prüfen und umzusetzen.

Werden keine Auflagen erteilt, ist das Zertifikat vier Wochen nach dem Audit zuzustellen. Werden die Auflagen durch das Unternehmen fristgerecht erfüllt, ist das Zertifikat spätestens vier Wochen nach der Frist für die Auflagen zuzustellen.

Alle angegebenen Fristen sind bindend. Bei Nichteinhaltung behalten sich QuiBB e. V. oder LIWF e. V. vor, der Zertifizierungsagentur die Anerkennung als QES<sup>plus</sup>-zertifizierende Agentur zu entziehen.

gez. **Prof. Dr. Gisela Wiesner**

Qualität in Bildung und Beratung e. V.

Dresden, den 1. Juni 2017

gez. **Prof. Dr. Ulrich Klemm**

Leipziger Institut für angewandte  
Weiterbildungsforschung e. V.

Leipzig, den 1. Juni 2017